



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 12. Dezember 2008
(OR. en)**

17215/08

**POLGEN 142
ENER 472
ENV 1010**

VERMERK

des	Generalsekretariats des Rates
für	die Delegationen
<u>Betr.:</u>	Energie und Klimawandel
	– Bestandteile des endgültigen Kompromisses

Die Delegationen erhalten beigefügt die Bestandteile des endgültigen Kompromisses zum Klima- und Energiepaket, auf die sich der Europäische Rat auf seiner Tagung vom 11./12. Dezember 2008 verständigt hat (vgl. Dok. 17271/08); in Nummer 20 der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates wird auf diese Bestandteile Bezug genommen.

ENERGIE / KLIMAWANDEL**BESTANDTEILE DES ENDGÜLTIGEN KOMPROMISSES**

Das Ergebnis der intensiven Beratungen, die in den letzten Wochen stattgefunden haben, ist in den konsolidierten Dokumenten 16723/08, 16736/08, 16958/08 und 17086/08 wiedergegeben. Folgendes kommt ergänzend hinzu:

1. **Wirtschaftszweige, bei denen die Gefahr der Verlagerung von CO₂-Emissionsquellen nicht besteht**

Die Versteigerungsquote, die 2020 erreicht werden soll, wird auf 70 % festgelegt, um 2027 100 % zu erreichen, wobei das anfängliche Niveau im Jahr 2013 20 % beträgt.

2. **Wirtschaftszweige, bei denen die Gefahr der Verlagerung von CO₂-Emissionsquellen besteht**

Die Gefahr der Verlagerung von CO₂-Emissionsquellen in einem Sektor oder Teilssektor gilt als beträchtlich, wenn die Summe der direkten und indirekten Kosten, die ihm durch die Anwendung der Richtlinie zusätzlich entstehen, zu einer Steigerung der Produktionskosten um mehr als 5 % der Bruttowertschöpfung führt und der Gesamtwert seiner Ein- und Ausfuhren geteilt durch den Gesamtwert seines Umsatzes und seiner Einfuhren 10 % übersteigt.

Davon abgesehen gilt die Gefahr der Verlagerung von CO₂-Emissionsquellen in einem Sektor oder Teilsektor ebenfalls als beträchtlich, wenn die Summe der direkten und indirekten Kosten, die ihm durch die Anwendung der Richtlinie zusätzlich entstehen, zu einer Steigerung der Produktionskosten um mehr als 30 % der Bruttowertschöpfung führt oder wenn der Gesamtwert seiner Ein- und Ausfuhren geteilt durch den Gesamtwert seines Umsatzes und seiner Einfuhren 30 % übersteigt.

Die Methode zur Bewertung der Frage, ob eine beträchtliche Gefahr der Verlagerung von CO₂-Emissionsquellen besteht, beruht auf einem Niveau der Untergliederung der Sektoren oder Teilsektoren, das - als Ausgangspunkt - einem Niveau 3 (NACE-Code 3) oder gegebenenfalls, sofern die entsprechenden Daten vorliegend, einem Niveau 4 (NACE-Code 4) entspricht.

Anlagen in den Sektoren oder Teilsektoren, bei denen die Gefahr der Verlagerung von CO₂-Emissionsquellen beträchtlich ist, erhalten 100 % der Zertifikate kostenfrei, wobei der Referenzwert der besten verfügbaren Technologie zugrunde gelegt wird.

Die Kommission prüft, wie sich die Zuteilung zusätzlicher kostenfreier Zertifikate an Industriezweige, bei denen die Gefahr der Verlagerung von CO₂-Emissionsquellen beträchtlich ist, auf die Verteilung der Gesamtmenge der zu versteigernden Zertifikate unter den Mitgliedstaaten auswirkt. Es sei daran erinnert, dass sich der Beschluss über die Zuteilung dieser Zertifikate auf einen Vorschlag der Kommission stützen wird, der dem Europäischen Parlament und dem Rat im Juni 2010 vorliegen und das Ergebnis der internationalen Verhandlungen berücksichtigen soll. Gegebenenfalls wird die Kommission geeignete Maßnahmen vorschlagen und dabei insbesondere mögliche Umverteilungswirkungen berücksichtigen.

3. Etwaige Ausnahmen von der Umsetzung der für 2013 vorgesehenen Versteigerungsquote von 100 % im Elektrizitätssektor

Im Rahmen der in Artikel 10c der Richtlinie festgelegten Ausnahmeregelungen soll die Versteigerungsquote 2013 bei mindestens 30 % liegen und bis spätestens 2020 schrittweise auf 100 % angehoben werden. Zwei Jahre vor dem Ende einer Ausnahmeregelung wird eine Überprüfungs Klausel zum Tragen kommen.

4. Aufteilung der Zertifikate¹

Die Gesamtmenge der zwischen 2013 und 2020 von jedem Mitgliedstaat zu versteigernden Zertifikate lässt sich wie folgt aufschlüsseln:

- 88 % der Gesamtmenge der zu versteigernden Zertifikate werden unter den Mitgliedstaaten in Anteilen aufgeteilt, die dem Anteil des betreffenden Mitgliedstaats an den im Rahmen des Gemeinschaftssystems überprüften Emissionen des Jahres 2005 entsprechen;
- 10 % der Gesamtmenge der zu versteigernden Zertifikate werden im Interesse der Solidarität und des Wachstums in der Gemeinschaft unter bestimmten Mitgliedstaaten aufgeteilt, wodurch sich die Zahl der von diesen Mitgliedstaaten jeweils versteigerten Zertifikate gemäß dem vorstehenden Gedankenstrich um die in Anhang IIa des ETS-Richtlinienvorschlags aufgeführten Prozentsätze erhöht;
- 2 % der Gesamtmenge der zu versteigernden Zertifikate werden unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt, die 2005 eine Verringerung der Treibhausgasemissionen von mindestens 20 % im Vergleich zu dem im Kyoto-Protokoll festgelegten Referenzjahr erreicht haben, wobei folgender Verteilungsschlüssel zugrunde gelegt wird:

Mitgliedstaat	Aufteilung der 2 %
Bulgarien	15 %
Tschechische Republik	4 %
Estland	6 %
Ungarn	5 %
Lettland	4 %
Litauen	7 %
Polen	27 %
Rumänien	29 %
Slowakei	3 %

¹ Siehe auch Nummer 2 Absatz 4.

5. Korrektur des linearen Verlaufs für Mitgliedstaaten, die ihre Emissionen erhöhen dürfen (Lastenverteilungsbeschluss)

Die Mitgliedstaaten, die ihre Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2005-2020 steigern dürfen, unterliegen nicht der Verpflichtung, die Emissionsmenge des Jahres 2013 auf den Durchschnittswert der jährlichen Emissionen im Zeitraum 2008-2010 zu begrenzen.

Die Emissionen dieser Staaten dürfen im Jahr 2013 jedoch höchstens so hoch sein, wie sie in diesem Jahr gewesen wären, wenn in diesen Staaten eine lineare Steigerung ab dem Jahr 2009 stattgefunden hätte.

6. Finanzierung von innovativen Technologien zur CO₂-Abscheidung und -Speicherung und von erneuerbaren Energiequellen

Hierfür stehen im Rahmen einer gerechten geografischen Aufteilung der Demonstrationsvorhaben Zertifikate in Höhe von 300 Mio. zur Verfügung.

Kein Vorhaben darf über diesen Mechanismus eine Unterstützung erhalten, die über 15 % der Gesamtzahl der hierfür zur Verfügung stehenden Zertifikate hinausgeht.

7. Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung und Gemeinsamer Durchführungsmechanismus (Lastenverteilungsbeschluss)

Die Obergrenze der je Mitgliedstaat zulässigen Mittel wird auf 3 % der überprüften Emissionen von 2005 festgesetzt.

Mitgliedstaaten mit einem Reduktionsziel für ihre Emissionen oder dem Ziel einer Erhöhung um höchstens 5 % im Rahmen des Lastenverteilungsbeschlusses können jedoch zusätzliche Mittel in Höhe von 1 % ihrer überprüften Emissionen von 2005 für Projekte in den am wenigsten entwickelten Ländern und auf kleinen Inseln, die Entwicklungsländer sind, verwenden, sofern eine der drei folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Gesamtkosten gemäß der Folgenabschätzung der Kommission von mindestens 0,70 % des BIP

- zusätzliche Kosten von mindestens 0,1 % des BIP bei dem in dem Beschluss tatsächlich festgelegten Reduktionsziel dieser Staaten gegenüber dem Kosten-Nutzen-Szenario
- ein Anteil des Verkehrs von mehr als 50 % an den vom Lastenverteilungsbeschluss erfassten Gesamtemissionen
- ein Ziel für erneuerbare Energien von mehr als 30 %.

Die betreffenden Staaten sind: Österreich, Finnland, Dänemark, Italien, Spanien, Belgien, Luxemburg, Portugal, Irland, Slowenien, Zypern und Schweden.

8. Freiwillige Zweckbindung eines Teils der Versteigerungserlöse

Der Europäische Rat nimmt folgende Erklärung an:

"Der Europäische Rat betont, dass das strategische Ziel, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf höchstens 2° C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, unbedingt erreicht werden muss. Er unterstreicht die Notwendigkeit eines sofortigen entschlossenen Handelns, damit die Problematik des Klimawandels wirksam angegangen werden kann. Ein kollektives Handeln auf internationaler Ebene ist eine ganz entscheidende Voraussetzung, damit den Herausforderungen des Klimawandels in dem erforderlichen Umfang mit wirksamen, effizienten und ausgewogenen Maßnahmen begegnet werden kann.

In diesem Zusammenhang ist eine Einigung über das Klima- und Energiepaket ein wesentlicher Beitrag zur Sicherung der Zukunft unseres Planeten, der die Führungsrolle Europas bei der Bekämpfung des Klimawandels stärkt. Das Klima- und Energiepaket der EU wird – auch durch den CO₂-Markt im Rahmen eines umfassenderen internationalen Übereinkommens – zu den Anstrengungen der EU beitragen, Finanzmittel für Maßnahmen zur Abschwächung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Folgen bereitzustellen.

Der Europäische Rat weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften und Haushaltserfordernissen über die Verwendung der Einnahmen aus der Versteigerung von Zertifikaten im EU-Emissionshandelssystem befinden. Er nimmt zur Kenntnis, dass sie bereit sind, mindestens die Hälfte dieses Betrags für Maßnahmen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen, zur Abschwächung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Folgen, zur Verhinderung der Entwaldung, zur Entwicklung erneuerbarer Energien, für Energieeffizienz sowie für andere Technologien zu verwenden, die zum Übergang zu einer sicheren und nachhaltigen kohlenstoffarmen Wirtschaft beitragen; Kapazitätsaufbau, Technologietransfer, Forschung und Entwicklung werden dabei eine Rolle spielen.

Ein Teil dieses Betrags wird im Rahmen eines internationalen Klimaschutzübereinkommens (Kopenhagen 2009) und seitens derjenigen, die dies wünschen, verwendet, um Maßnahmen zur Abschwächung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Folgen in Entwicklungsländern, die das Übereinkommen ratifiziert haben – insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern –, zu ermöglichen und zu finanzieren. Weitere diesbezügliche Maßnahmen sind vom Europäischen Rat auf seiner Frühjahrstagung 2009 zu ergreifen."

9. Bericht der Kommission über die Machbarkeit einer Option im Zusammenhang mit der Versteigerung

Die Kommission legt bis Mitte 2009 einen Bericht darüber vor, ob es realistisch ist, dass ein Mitgliedstaat sich dafür entscheidet, unter Einhaltung der Grundprinzipien der ETS-Richtlinie weniger als den in Artikel 10a Absatz 7 Unterabsatz 1 und Absatz 8 dieser Richtlinie genannten Höchstsatz zuzuteilen.

10. Sonstige Fragen

– Berechnungsgrundlage für die Verteilung der Emissionsrechte

Die Zuteilung nach Mitgliedstaaten beruht auf dem höheren der folgenden Werte: Jahr 2005 oder Durchschnitt im Zeitraum 2005-2007.

– **Genehmigung der Überschreitung des Übertragungssatzes im Falle extremer Witterungsbedingungen (Lastenverteilungsbeschluss)**

Die Mitgliedstaaten dürfen ihre jährliche Emissionsobergrenze um höchstens 5 % überschreiten.

In den Jahren 2013 und 2014 kann ein Mitgliedstaat jedoch bei der Kommission eine Erhöhung dieses Übertragungssatzes beantragen, wenn extreme Witterungsbedingungen vorherrschen, die zu einem erheblichen Anstieg seiner Treibhausgasemissionen führen. Die Kommission entscheidet auf der Grundlage der von dem Mitgliedstaat vorgelegten Informationen, ob sie diese Ausnahme genehmigt oder nicht.

– **Verwendung spezifischer Gutschriften aus Projekttypen (ETS-Richtlinie)**

Artikel 11a Absatz 8 der ETS-Richtlinie erhält folgende Fassung:

"Ab 1. Januar 2013 können Maßnahmen zur Beschränkung der Verwendung spezifischer Gutschriften aus Projekttypen angewendet werden.

Im Rahmen dieser Maßnahmen wird auch der Termin festgesetzt, ab dem die Verwendung von Gutschriften gemäß den Absätzen 1 bis 4 im Einklang mit diesen Maßnahmen erfolgt. Dieser Termin liegt frühestens sechs Monate nach der Annahme der Maßnahmen und spätestens drei Jahre nach ihrer Annahme.

Diese Maßnahmen zur Änderung von nicht wesentlichen Bestimmungen dieser Richtlinie durch deren Ergänzung werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 23 Absatz 2 erlassen. Die Kommission prüft, ob sie dem Ausschuss einen Entwurf derartiger Maßnahmen vorlegt, wenn ein Mitgliedstaat dies beantragt."

– **Abschaltung des Kraftwerks Ignalina**

Gemäß dem Vertrag über den Beitritt Litauens zur Europäischen Union wird das Kraftwerk Ignalina Ende 2009 abgeschaltet. Bestätigt sich, dass die Emissionen durch die Abschaltung ganz erheblich zunehmen, kann Litauen aus der Reserve für neue Marktteilnehmer zusätzliche Emissionsrechte erhalten. Diese zusätzlichen Rechte entsprechen der Differenz zwischen einerseits den überprüften Emissionen im Zeitraum 2013-2015 und andererseits der Summe der den Elektrizitätserzeugungsanlagen dieses Landes kostenfrei zugeteilten Zertifikate und 3/8 (drei Achtel) der Versteigerungsrechte für diesen Zeitraum. Übersteigen die Zuteilungen die überprüften Emissionen im Zeitraum 2008-2012, so wird dieser Überschuss von den zusätzlichen Rechten abgezogen.

Die Kommission wird ferner folgende Erklärung abgeben: "Die Kommission wird die Lage – insbesondere hinsichtlich des Stands der Vernetzung des Energiemarkts der baltischen Länder – überwachen und bis Ende 2015 darüber Bericht erstatten."

Lettland wird aufgrund der hohen Elektrizitätseinfuhren aus Litauen ebenfalls zusätzliche Emissionsrechte in entsprechendem Ausmaß in Anspruch nehmen können.

– **Energieversorgungssicherheit**

Im Rahmen ihrer Analyse der Auswirkung der Verhandlungen über ein internationales Klimaschutzübereinkommen trägt die Kommission den Folgen der Verlagerung von CO₂-Emissionsquellen für die Energieversorgungssicherheit der Mitgliedstaaten Rechnung, insbesondere wenn die Stromverbindungsleitungen mit dem Rest der Europäischen Union unzureichend sind und wenn Stromverbindungsleitungen mit Drittländern bestehen. Die Kommission kann in diesem Zusammenhang geeignete Maßnahmen ergreifen.

ANLAGE II – Verlagerung von CO₂ – Emissionsquellen – Artikel 10a (ETS-Richtlinie)

7. Vorbehaltlich des Artikels 10b entspricht die im Jahr 2013 gemäß den Absätzen 3 bis 6 vorgegebene Menge an kostenfrei zugeteilten Zertifikaten einem Anteil von 80 % der im Einklang mit den Maßnahmen nach Absatz 1 festgelegten Menge; danach nimmt die kostenfreie Zuteilung alljährlich [jeweils im gleichen Umfang] ab, so dass 2020 eine kostenfreie Zuteilung von 30 % erreicht wird.
8. Im Jahr 2013 und in jedem der Folgejahre bis 2020 werden Anlagen in Sektoren oder Teilspektoren, in denen ein erhebliches Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionsquellen ("carbon leakage") besteht, gemäß Artikel 10a Absatz 1 **100 %** der gemäß den Absätzen 2 bis 6 vorgegebenen Menge kostenfrei zugeteilt.

Die Zuteilung von Zertifikaten gemäß Unterabsatz 1 gilt vorbehaltlich der in Artikel 10b vorgesehenen Maßnahmen.

9. Spätestens bis zum 31. Dezember 2009 und danach alle fünf Jahre bestimmt die Kommission nach Erörterung im Europäischen Rat auf der Grundlage der in den Absätzen 9a, 9b, 9c und 9d aufgeführten Kriterien die in Absatz 8 genannten Sektoren oder Teilspektoren.

Die Kommission kann jedes Jahr von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats einen Sektor oder Teilspektor in die in Absatz 8 genannte Liste aufnehmen, wenn in einem analytischen Bericht nachgewiesen werden kann, dass dieser Sektor oder Teilspektor infolge einer Veränderung mit substantiellen Auswirkungen auf die Tätigkeiten des Sektors die nachstehenden Kriterien erfüllt.

Zwecks Umsetzung dieses Artikels konsultiert die Kommission die Mitgliedstaaten, die betroffenen Sektoren oder Teilspektoren und andere relevante Beteiligte.

Diese Maßnahmen zur Änderung von nicht wesentlichen Bestimmungen dieser Richtlinie durch deren Ergänzung werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 23 Absatz 3 erlassen.

- 9a. Um die in Absatz 8 genannten Sektoren oder Teilsektoren zu bestimmen, bewertet die Kommission auf Gemeinschaftsebene, inwieweit die betroffenen Sektoren oder Teilsektoren auf der jeweiligen Disaggregationsebene in der Lage sind, die direkten Kosten der erforderlichen Zertifikate und die indirekten Kosten aufgrund höherer Strompreise infolge der Umsetzung dieser Richtlinie auf die Produktpreise umzulegen, ohne dass es zu erheblichen Verlusten von Marktanteilen an weniger CO₂-effiziente Anlagen außerhalb der Gemeinschaft kommt. Diese Bewertung stützt sich auf einen CO₂-bezogenen Durchschnittspreis in Einklang mit der Folgenabschätzung der Kommission und – falls verfügbar – Handels-, Herstellungs- und Wertschöpfungsangaben der drei letzten Jahre für jeden Sektor oder Teilsektor.
- 9b. Ein erhebliches Risiko der Verlagerung von CO₂ -Emissionsquellen in einem Sektor oder Teilsektor gilt dann als gegeben, wenn:
- a) die Summe der direkten und indirekten zusätzlichen Kosten infolge der Umsetzung dieser Richtlinie zu einem erheblichen Anstieg der Herstellungskosten – berechnet als Anteil der Bruttowertschöpfung – um mindestens **5 %** führen würde, und
 - b) die Intensität des Nicht-EU-Handels, ausgedrückt als Verhältnis des Gesamtwertes der Ausfuhren in Nicht-EU-Länder + Wert der Einfuhren aus Nicht-EU-Ländern zur Gesamtgröße des Marktes für die Gemeinschaft (Jahresumsatz plus Gesamtwert der Einfuhren), **10 %** übersteigt.

Ungeachtet des Unterabsatzes 1 gilt ein erhebliches Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionsquellen in einem Sektor oder Teilsektor auch dann als gegeben, wenn:

- die Summe der direkten und indirekten zusätzlichen Kosten infolge der Umsetzung dieser Richtlinie zu einem besonders starken Anstieg der Herstellungskosten – berechnet als Anteil der Bruttowertschöpfung – um mindestens **30 %** führen würde, oder
- wenn die Intensität des Nicht-EU-Handels, ausgedrückt als Verhältnis des Gesamtwertes der Ausfuhren in Nicht-EU-Länder + Wert der Einfuhren aus Nicht-EU-Ländern zur Gesamtgröße des Marktes für die Gemeinschaft (Jahresumsatz plus Gesamtwert der Einfuhren), **30 %** übersteigt.

- 9c. Die Liste der Sektoren oder Teilsektoren, in denen ein erhebliches Risiko der CO₂-Verlagerung besteht, kann nach einer qualitativen Bewertung ergänzt werden, wobei, wenn die einschlägigen Daten verfügbar sind, folgende Kriterien berücksichtigt werden:
- die Frage, inwieweit es einzelnen Anlagen in dem Sektor und/oder Teilsektor möglich ist, die Emissionen oder den Stromverbrauch beispielsweise durch Einsatz der effizientesten Techniken zu senken, wobei gegebenenfalls der Anstieg der Herstellungskosten aufgrund der erforderlichen Investitionen berücksichtigt wird;
 - (derzeitige und prognostizierte) Marktcharakteristiken, auch wenn die Auswirkungen auf den Handel oder der Anstieg der direkten und indirekten Kosten einer der in Absatz 9b Unterabsatz 2 aufgeführten Schwellen nahe kommen;
 - Gewinnmargen als möglicher Indikator für Entscheidungen über langfristige Investitionen und/oder Produktionsverlagerungen.
- 9d. Die Liste der Sektoren oder Teilsektoren, in denen ein erhebliches Risiko der CO₂-Verlagerung besteht, wird, wenn die einschlägigen Daten verfügbar sind, unter Berücksichtigung der Frage bestimmt, inwieweit Drittländer, die einen erheblichen Anteil an der weltweiten Produktion von Gütern in Sektoren haben, in denen ein Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionsquellen besteht, fest zusagen, die Treibhausgasemissionen in den betreffenden Sektoren in demselben Zeitrahmen und in vergleichbarem Ausmaß wie die EU zu senken, und inwieweit die CO₂-Effizienz der Anlagen in diesen Ländern mit denen in der EU vergleichbar ist.
-

ANLAGE III – Vorschlag für eine Überprüfungsklausel – Umverteilungswirkung – Verlagerung von CO₂-Emissionsquellen – Artikel 10 Absatz 2 (ETS-Richtlinie)

Folgender Unterabsatz ist hinzuzufügen:

Die Kommission wird bis spätestens 31. März 2011 überprüfen, ob die Beschlüsse über den Anteil der Emissionszertifikate, die die Sektoren oder Teilsektoren gemäß Artikel 10b kostenfrei erhalten, einschließlich der Auswirkungen von im Voraus festgelegten Referenzwerten gemäß Artikel 10a Absatz 1a, die Menge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b zu versteigernden Zertifikate verglichen mit einem Szenario, bei dem 2020 für alle Sektoren eine vollständige Versteigerung erfolgt, voraussichtlich in erheblichem Maße beeinflussen werden. Sie unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat unter Berücksichtigung der etwaigen Umverteilungswirkung gegebenenfalls geeignete Vorschläge.

ANLAGE IV - Ausnahmen im Energiesektor - Artikel 10c (ETS-Richtlinie)

Artikel 10c: Option für vorübergehende kostenfreie Zuteilungen für die Modernisierung der Stromerzeugung

1. Abweichend von Artikel 10a Absätze 1 bis 4 können die Mitgliedstaaten Anlagen für die Stromerzeugung, die zum 31. Dezember 2008 in Betrieb sind, oder Anlagen für die Stromerzeugung, für die der Investitionsprozess bis zum gleichen Datum physisch eingeleitet worden ist, übergangsweise kostenfreie Zuteilungen bewilligen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - Das nationale Stromnetz war 2007 weder direkt noch indirekt an das von der Union für die Koordinierung des Transportes elektrischer Energie (UCTE) betriebene Verbundnetz angeschlossen;
 - das nationale Stromnetz war 2007 nur über eine einzige Leitung mit einer Kapazität von weniger als 400 MW direkt oder indirekt an das von der Union für die Koordinierung des Transportes elektrischer Energie (UCTE) betriebene Verbundnetz angeschlossen;
 - 2006 wurden mehr als 30 % des Stroms aus einem einzigen fossilen Festbrennstoff gewonnen, und im selben Jahr lag das Bruttoinlandsprodukt je Einwohner in Marktpreisen nicht über 50 % des Bruttoinlandsprodukts je Einwohner in der EU.

Der betreffende Mitgliedstaat unterbreitet der Kommission einen nationalen Plan, der Investitionen in die Nachrüstung und Modernisierung der Infrastruktur und in saubere Technologien und die Diversifizierung des Energiemix und der Versorgungsquellen in einer Höhe vorsieht, die so weit wie möglich dem Marktwert der kostenfreien Zuteilung für die beabsichtigten Investitionen entspricht, während gleichzeitig dem Erfordernis Rechnung zu tragen ist, Preissteigerungen in direkter Folge soweit wie möglich zu begrenzen. Er unterbreitet der Kommission jährlich einen Bericht über die Investitionen in die Verbesserung der Infrastruktur und in saubere Technologien. Die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie getätigten Investitionen können dafür angerechnet werden.

2. Die übergangsweise kostenfrei zugeteilten Zertifikate werden in Abzug gebracht von der Zuteilungsmenge, die der betreffende Mitgliedstaat sonst nach Artikel 10 Absatz 2 zur Versteigerung bringen würde. Im Jahr 2013 darf die übergangsweise erfolgende kostenfreie Zuteilung insgesamt nicht höher liegen als **70 %** des Jahresdurchschnitts der überprüften Emissionen der Jahre 2005-2007 dieser Stromproduzenten für den Umfang des endgültigen nationalen Bruttoverbrauchs gemäß den überprüften Emissionen des betreffenden Mitgliedstaats in den Jahren 2005-2007; in den Folgejahren muss sie allmählich zurückgehen, so dass **2020** keine Zertifikate mehr kostenfrei zugeteilt werden. Für diejenigen Mitgliedstaaten, die im Jahr 2005 nicht am Gemeinschaftssystem teilgenommen haben, erfolgt die Berechnung der einschlägigen Emissionen unter Verwendung ihrer im Rahmen des Gemeinschaftssystems überprüften Emissionen des Jahres 2007.

Der betreffende Mitgliedstaat kann festlegen, dass die Nutzung der nach diesem Artikel zugeteilten Zertifikate durch den Betreiber der betreffenden Anlage nur zur Abgabe von Zertifikaten gemäß Artikel 12 Absatz 3 in Bezug auf Emissionen derselben Anlage während des Jahres, für das die Zertifikate zugeteilt werden, dienen darf.

3. Die Grundlage für die Zuteilungen an die Betreiber ist die Zuteilung aufgrund der überprüften Emissionen der Jahre 2005-2007 oder ein *ex ante* festgelegter Leistungsindikator auf der Basis des gewichteten Mittels der Emissionsniveaus der Mehrzahl der treibhausgasarmen Elektrizitätswerke, die vom Gemeinschaftssystem für unterschiedliche Brennstoffe erfasst werden. Die Gewichtung kann den Anteil der verschiedenen Brennstoffe an der Stromerzeugung im betreffenden Mitgliedstaat widerspiegeln. Die Kommission wird gemäß dem Verfahren von Artikel [23 Absatz 2] Vorgaben machen, damit die Methodik bei der Zuteilung unerwünschte Wettbewerbsverzerrungen vermeidet und möglichst geringe negative Auswirkungen auf die Anreize zur Reduzierung der Emissionen hat.
4. Jeder Mitgliedstaat, der die Möglichkeiten dieses Artikels nutzt, schreibt den in deren Genuss gelangenden Stromproduzenten und Netzbetreibern vor, dass sie alle 12 Monate über die Durchführung ihrer im nationalen Plan genannten Investitionen berichten, legt der Kommission einen diesbezüglichen Bericht vor und macht diese Berichte der Öffentlichkeit zugänglich.

5. Jeder Mitgliedstaat, der beabsichtigt, auf der Grundlage dieses Artikels eine Zuteilung von Zertifikaten vorzunehmen, unterbreitet der Kommission bis 30. September 2011 einen Antrag, aus dem ersichtlich ist, welche Methodik für die Zuteilung und welche einzelnen Zuteilungen vorgeschlagen werden. Ein solcher Antrag enthält Folgendes:
- a) den Nachweis, dass der Mitgliedstaat zumindest unter eine der Kategorien nach Absatz 1 fällt;
 - b) ein Verzeichnis der vom Antrag erfassten Anlagen und den Umfang der Zertifikate, die für jede Anlage gemäß Absatz 3 und den Vorgaben der Kommission zugeteilt werden sollen;
 - c) den in Absatz 2 zweiter Gedankenstrich genannten nationalen Plan;
 - d) die Kontroll- und Durchsetzungsbestimmungen in Bezug auf die Investitionsvorhaben nach dem nationalen Plan;
 - e) Informationen darüber, dass durch die Zuteilungen keine unerwünschten Wettbewerbsverzerrungen geschaffen werden.
6. Die Kommission beurteilt den Antrag unter Berücksichtigung der in Absatz 5 genannten Angaben und kann den Antrag binnen sechs Monaten nach Erhalt der betreffenden Informationen ablehnen.
7. Zwei Jahre vor dem Ende des Zeitraums, während dessen ein Mitgliedstaat für Anlagen, die zum 31. Dezember 2008 der Stromerzeugung dienen, übergangsweise kostenfrei Zertifikate zuteilen kann, beurteilt die Kommission die bei der Umsetzung des nationalen Aktionsplans erzielten Fortschritte. Befindet die Kommission auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats, dass ein Bedürfnis für eine Verlängerung dieses Zeitraums besteht, so kann sie dem Europäischen Parlament und dem Rat entsprechende Vorschläge unterbreiten, auch in Bezug auf die Bedingungen, die bei einer Verlängerung des Zeitraums zu erfüllen wären.

ANLAGE V – ETS-Richtlinie

Erklärung der Kommission zu Artikel 10 Absatz 3

Von 2013 bis 2016 können die Mitgliedstaaten die Einnahmen aus der Versteigerung von Zertifikaten auch zur Unterstützung des Baus hocheffizienter Kraftwerke – einschließlich erneuerbare Energien nutzender Kraftwerke –, die CCS-fähig sind, verwenden. Für neue Anlagen mit einem höheren Wirkungsgrad als dem eines Kraftwerks gemäß Anhang 1 der Entscheidung 2007/74/EG der Kommission vom 21. Dezember 2006¹ können die Mitgliedstaaten Unterstützung in Höhe von bis zu 15 % der gesamten Investitionskosten für eine neue, CSS-fähige Anlage gewähren.

¹ Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 2006 zur Festlegung harmonisierter Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme in Anwendung der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (*Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2006) 6817*).

ANLAGE VI – Richtlinie "Erneuerbare Energien"

Erklärung der Kommission anlässlich der Annahme der Richtlinie über erneuerbare Energien

"Die Kommission erkennt an, dass einige Mitgliedstaaten bereits im Jahr 2005 auf nationaler Ebene einen hohen Anteil an erneuerbarer Energie erreicht haben. Bei der Erstellung der Berichte nach Artikel 20 Absatz 6 Buchstabe d und Absätze 7 und 8 wird die Kommission als Teil ihrer Bewertung der besten Kosten-Nutzen-Basis den Grenzkosten der Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien gebührend Rechnung tragen und in etwaige Vorschläge, die sie nach dem genannten Artikel der Richtlinie unterbreiten wird, gegebenenfalls geeignete Lösungen auch für diese Mitgliedstaaten einbeziehen."
